

Paper-ID: VGI_190544



Petition in Angelegenheit der grundbücherlichen Teilung von Katastralparzellen

Konrad Weigl

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **3** (21–22), S. 325–329

1905

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Weigl_VGI_190544,  
  Title = {Petition in Angelegenheit der grundb{\u}cherlichen Teilung von  
    Katastralparzellen},  
  Author = {Weigl, Konrad},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {325--329},  
  Number = {21--22},  
  Year = {1905},  
  Volume = {3}  
}
```



ÖSTERREICHISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:
VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III/2, Kogelgasse 15, Parterre, T. 2. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 834.175.	Erscheint am 1. jeden Monats. Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch die Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Baden bei Wien, Pfarrgasse 9.
---	--	--

Nr. 21—22.

Wien, am 1. November 1905.

III. Jahrgang.

Inhalt: Petition in Angelegenheit der grundbücherlichen Teilung von Katasterparzellen. Von Konrad Weigl, k. k. Obergeometer. — Zur Grundbuchsenquete. — Der Entwurf zum Vermarktungsgesetze. — Aus dem kärntnerischen Landtage. — Literarischer Monatsbericht. — Kleine Mitteilungen. — Patent-Liste. — Patent-Bericht. — Vereinsnachrichten. — Personalien — Brief- und Fragekasten. — Druckfehler-Berichtigung.

Nachdruck der Original Artikel nur mit Einverständnis
der Redaktion gestattet.

Petition

in Angelegenheit der grundbücherlichen Teilung von Katastralparzellen.

In dieser Angelegenheit hat der österreichische Reichsforsstverein zu Beginn des heurigen Jahres an das Abgeordnetenhaus eine Petition gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

»Hohes Haus! Der österreichische Reichsforsstverein hat im Jahre 1900 mit der Eingabe vom 27. Januar an das hohe Abgeordnetenhaus zu dem seitens der Regierung in der XVI. Session eingebrachten Gesetzentwurf »betreffend die grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen, ferner die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften« Stellung genommen und die Bitte gestellt, das Haus der Abgeordneten möge den Artikel I, § 1, dieses Gesetzentwurfes dahin erweitern,

daß in die Zahl jener Organe, deren Planoperaten die Eignung zur grundbücherlichen Durchführung zuerkannt wird, auch jene Forstwirte aufgenommen werden, welche entweder die Prüfung für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung gemäß der Verordnung des k. k. Ackerbaumministeriums vom 6. Juli 1893, R.-G.-Bl. Nr. 118, oder die Staatsprüfung für Forstwirte auf Grund der Verordnung des k. k. Ackerbaumministeriums vom 11. Februar 1889, R.-G.-Bl. Nr. 23, mit Erfolg abgelegt haben.

Gegen dieses Verlangen des österreichischen Reichsforsstvereines haben die Ingenieurkammer des Königreiches Böhmen im Jahre 1900 in einer Petition an

das hohe Abgeordnetenhaus, an das Justizministerium und an die Abgeordneten Kaftan und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. März 1904 durch eine Interpellation an den Ministerpräsidenten und den Justizminister Einspruch erhoben, indem sie einerseits die Behauptung, die Zahl der autorisierten Ziviltechniker sei eine unzureichende, zu entkräften, andererseits die Eignung der staatsgeprüften Forstwirte zur Herstellung von Teilungsplänen anzuzweifeln suchten.

Durch diese Einwendungen sieht sich der österreichische Reichsforstverein veranlaßt, einem hohen Abgeordnetenhause nochmals seine eingangs erwähnte Bitte und die für deren Erfüllung sprechenden Gründe in Erinnerung zu bringen.

Wenn — allerdings für das Königreich Böhmen allein — eine genügende Zahl von Zivilgeometern behauptet wird, so muß dagegen eingewendet werden, daß für die Beurteilung der in dieser Frage maßgebenden Verhältnisse nicht die Zahl der betreffenden Organe, sondern deren Verteilung im Lande in Betracht kommt.

Auch in Böhmen entbehren ganze politische Bezirke eines autorisierten Technikers; es bestehen daher auch in Böhmen abseits der größeren Städte jene Übelstände, welche zur Vorlage des erwähnten Gesetzentwurfes Anlaß gaben. Auch in Böhmen, wie anderswo, werden zahllose Veränderungen an den Flächen der Grundstücke im Grundbuche nicht ersichtlich, weil die Beschaffung der Teilungspläne untunlich oder unverhältnismäßig teuer wäre. Kommen die Gerichte zufällig auf derlei Inkongruenzen, so erhält wohl die Partei den Auftrag, die Grundbuchsordnung herzustellen: aber durch Jahre müssen die Fristen hiefür erstreckt werden, bis es gelingt, vom k. k. Evidenzhaltungsgeometer einen Teilungsplan zu erhalten. Denn die Beschaffung eines solchen von seiten eines Zivilgeometers, der häufig 100 km und weiter entfernt wohnt, kann die k. k. Grundbuchsbehörde nicht verlangen, wenn sie erkennt, daß die Teilungspläne mehr kosten würden, als das ganze Trennstück wert ist. Solche Fälle bilden aber die Regel, und daher liegt es im Interesse des Staates, für die Verbilligung der Pläne zu sorgen.

Die Sache steht hier ähnlich, wie mit den Landärzten: wenn der Arzt nicht leicht erreichbar ist, wird er nicht geholt; der Stadtarzt erleidet darum keine Einbuße, wenn sich im fernen Dorfe ein Arzt niederläßt. Und so verhält es sich auch mit den Geometern; den Fachmann aus der entlegenen Stadt beruft der kleine Grundbesitzer nicht; eher mag das Grundbuch, für welches sein Interesse ohnedies ein bescheidenes ist, aussehen wie immer. Hat er aber ein billiges Vermessungsorgan in der Nähe, so wird er schon eher die Gelegenheit ergreifen, sich einerseits den Besitz, andererseits die Sicherung vor unrechtmäßiger Besteuerung dadurch zu verbürgen, daß er Besitz und Grundbuch im Einklange erhält. Die Verwendung der Forstwirte wird daher den Wirkungskreis der autorisierten Zivilgeometer nicht einengen; sie wird im allgemeinen nur dort eintreten, wo es nicht möglich ist, mit billigen Mitteln einen Geometer zu berufen.

Was aber die Eignung der Forstwirte für derlei Aufgaben anbelangt, so verweist der österreichische Reichsforstverein auf die in seiner ersten Petition gebotene Darstellung des Bildungsganges und der schon jetzt dem geprüften Forsttechniker obliegenden einschlägigen Arbeiten. Das Vermessungswesen wird an den forstlichen Mittel- und Hochschulen in einem Ausmaße gelehrt und geübt,

das eine mehr als ausreichende Kenntnis und Befähigung für die Herstellung einfacher Teilungspläne verbürgt; die geprüften Forstwirte führen ausgedehnte Forstvermessungen unter Anwendung aller modernen Instrumente und Hilfsmittel unter den schwierigsten Verhältnissen durch; zahlreiche Erfindungen und Verbesserungen von Vermessungsbehelfen und Methoden der Vermessung und Kartierung verdankt man den Forstwirten. Sie dürfen daher voraussetzen, daß die von ihnen abgelegte Staatsprüfung ein hinlänglicher Beweis ihres Könnens ist, und wenn sie ihre Dienste für die Bedürfnisse staatlicher Institutionen zur Verfügung stellen, so geschieht es gewiß nicht, um anderen Berufskreisen Konkurrenz zu machen, sondern um die Staatsverwaltung darauf aufmerksam zu machen, daß sich hier ungesucht brauchbare Organe zur Durchführung der Aufgaben des Staates darbieten und daß der Staat eine Gruppe von Staatsbürgern strengen Prüfungen unterzieht, ohne sich die dadurch erwiesenen Kenntnisse und Befähigungen nutzbar zu machen.

Wenn es auch heute noch in einem so hochentwickelten Lande wie im Königreiche Böhmen 10 Jahre und länger dauert, bis eine neue Eisenbahn oder Straße in den Grundbüchern klaglos durchgeführt wird, wofür mehr als ein Beispiel vorliegt, wenn Gesuche um gerichtliche Vermarkungen und um Richtigstellung von Grenzen monate- und jahrelang unerledigt bleiben, weil die technische Grundlage für die Durchführung fehlt, wenn die besten Gelegenheiten, die Grenzen zu bereinigen und den Besitz gegenseitig abzurunden, ungenützt verstreichen müssen, weil der Mangel an Vermessungsorganen jede derlei Aktion scheitern macht oder sie den Fährlichkeiten aussetzt, welche die Nichtübereinstimmung des bücherlichen Besitzes mit dem tatsächlichen mit sich bringt, und wenn es notorisch ist, daß die Fälle solcher Inkongruenz zahllos sind, so wird durch diese beklagenswerten Verhältnisse allein schon mehr, als genügend bewiesen, daß in Böhmen ebenso wie anderswo eine Abhilfe dringend notwendig erscheint.

Die staatsgeprüften Forstwirte, welche in der ganzen Monarchie in jenen stadtfernen Gebieten leben und wirken, die am meisten unter diesen Mängeln leiden, stellen sich dem Staate zur Verfügung; der österreichische Reichsforstverein als berufener Vertreter der Interessen des Forstmannstandes einerseits und in Förderung aller auf die Sicherung des Waldvermögens bezüglichen gesetzlichen Maßnahmen andererseits, erlaubt sich daher, einem hohen Abgeordneten Hause nochmals die eingangs verzeichnete Bitte zur eingehenden Würdigung zu unterbreiten und hinzuzufügen, daß an Stelle der Staatsprüfungsordnung vom 11. Februar 1889, R.-G.-Bl. Nr. 23, inzwischen die Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 3. Februar 1903, R.-G.-Bl. Nr. 30, getreten ist, wodurch das Petit eine entsprechende Änderung erhält.*

Das Interesse des Reichsforstvereines, sich energisch für das Ansehen und die Hebung der sozialen Stellung seiner Mitglieder in dieser Angelegenheit einzusetzen, ist vollständig begreiflich und sehr nachahmungswert*), es kann auch dieser Petition die Berechtigung nicht abgesprochen werden.

*) Der Verein der österr. k. k. Vermessungsbeamten beabsichtigt ebenfalls Schritte zu unternehmen, um den aus dem Staatsdienste geschiedenen Geometern das Recht zu erwirken, ihre Fachpraxis als autorisierte Zivilgeometer ausüben zu können.

Die Entscheidung darüber steht maßgebenden Instanzen zu, die jedenfalls auch den von der Ingenieurkammer Böhmens erhobenen Protest berücksichtigen müßten; bei der eventuellen Realisierung wäre wohl auch die Tarifffrage zu regeln und dafür vorzusorgen, daß die speziell im Staatsdienste stehenden Forsttechniker, welche ihre Dienste für die Bedürfnisse staatlicher Institutionen zur Verfügung stellen, verhalten wären, die Vermessungs- und Planausfertigungsgebühren ebenso streng, wie die staatlichen Vermessungsorgane zu verrechnen.

Aber die Fassung einiger Stellen der Motivierung dieser Petition ist nicht ganz einwandfrei, daher müssen dieselben etwas näher erörtert werden, insbesondere der Passus von der unrechtmäßigen Besteuerung. Vom Standpunkte der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters soll und darf es keine unrechtmäßige Besteuerung geben, wenn aber dennoch eine solche stattfindet, so ist es nur die Schuld der Grundbesitzer selbst, da doch diese die Verpflichtung haben, Änderungen im Grundsteuerobjekte dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten anzuzeigen; letzterer wird solche Fälle in seinen nächsten Sommerarbeitsplan aufnehmen und bei der darauf folgenden Bereisung in der betreffenden Gemeinde durchführen, denn dies ist der wichtigste Fall der Evidenzamtshandlungen.

Eine jahrelange Verschleppung ist überdies gänzlich ausgeschlossen, da der Besitzstand jeder Gemeinde alle drei Jahre revidiert wird und der Besitzer bei dieser Gelegenheit seine Änderung im Grundbesitze durchführen lassen kann.

Wenn aber die Besitzer selbst diese Anmeldung nicht vorbringen, so ist es dem Geometer schwer, die Änderungen aufzufinden; die stete Vermehrung des staatlichen Vermessungspersonales und Verkleinerung der n Amtsbezirke dürfte es aber schon in der nächsten Zukunft ermöglichen, längere Zeit zu der Revision der einzelnen Gemeinden zu verwenden, so daß auch diese verschwiegenen Änderungen im Grundbesitze von amtswegen konstatiert und geregelt werden dürften. Ist die Konstatierung auf dem Felde vorgenommen, so wird auch die Partei über ihre Bestellung vom Geometer die Grundteilungspläne behufs Herstellung der bücherlichen Ordnung erhalten.

Die Tatsache, daß es oft 10 Jahre und länger dauert, bis eine neue Eisenbahn oder Straße klaglos in den Grundbüchern durchgeführt wird, ist sehr zu bedauern, hauptsächlich auch vom Standpunkte der Evidenzhaltung, welche ebensolange keine Übereinstimmung mit dem Grundbuche erzielen kann. Allein die Schuld liegt nicht an der späten Beibringung der technischen Grundlagen, denn speziell bei dem Baue einer neuen Eisenbahn wird ja doch bekanntlich die Vermessung und Grundteilung von den Vermessungsbeamten der Bahn vorgenommen und die bezüglichen Pläne in möglichst kurzer Zeit ausgearbeitet. Desgleichen werden jetzt neue Straßen vom Evidenzhaltungsbeamten nach der Fertigstellung in der nächsten Feldarbeitsperiode vermessen und die Teilungsdaten dem Gerichte in der darauffolgenden Arbeitsperiode übermittelt. Wenn in beiden Fällen Jahre verstreichen, ehe die grundbücherliche Ordnung hergestellt ist, so muß die Ursache darin gesucht werden, daß eben jahrelange Fristen wegen Löschungserklärungen etc. bei den in der Regel belasteten Realitäten bewilligt werden müssen.

Übrigens ist es schwer begreiflich, wie die doch in Diensten stehenden

Forsttechniker genügende Zeit finden würden — Eisenbahnen und Straßenzüge einmessen — und die vielen nicht immer ganz einfachen Grundteilungspläne vor-
kommenden Falles ausfertigen zu können. Der Mangel an Vermessungsbeamten
ist auch nicht Schuld daran, wenn die besten Gelegenheiten ungenützt verstreichen,
um Grenzen zu bereinigen und den Besitz gegenseitig abzurunden. Ist wirklich
in dieser Beziehung, besonders in Böhmen, ein so dringendes Bedürfnis vorhanden,
dann sollten dort denn doch die »Agrargesetze« durchgeführt werden; es würde
genügendes Vermessungspersonal für Kommassationen, Teilungen und für die Be-
reinigung des Waldlandes von fremden Enclaven, eventuell auch zu der Ver-
markung des Gemeindegutes beigelegt werden können, wie dies in Niederöster-
reich und in anderen Ländern bereits seit Jahren der Fall ist.

Konrad Weigl

k. k. Obergeometer.

Zur Grundbuchs-enquête.

(Von einem hervorragenden Fachmann und vorzüglichen Kenner der Verhältnisse im Grundbuch
und Kataster.)

(Schluß.)

II.

Im vorstehenden sind die diesbezüglichen Anträge der letzteren Zeit*) an-
geführt, welche die Sanierung des Grundbuches bezwecken.

Nach vielen vergeblichen Versuchen, die Regierung zu veranlassen, den
Klagen über die Mißstände im Grundbuche Rechnung zu tragen, wird auf Grund
des Beschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 2. Juni l. J. nun eine
Enquête veranstaltet werden, welche berufen ist, die während des 30jährigen Be-
standes des Grundbuches (Grundbuchsanlagegesetz vom 2. Juni 1874) wahr-
genommenen Gebrechen und Unrichtigkeiten, betreffend die innere Einrichtung und
Führung der Grundbücher darzulegen und Mittel anzugeben, auf welche Weise
die bei der Grundbuchsanlage begangenen Mißgriffe wieder gut zu machen, die
bestehenden Fehler (schätzungsweise 90.000!) zu beseitigen sind und wie deren
Wiederkehr hintanzuhalten ist.

Soll diese Enquête Ersprößliches leisten, so muß vor allem auf deren Zu-
sammensetzung Bedacht genommen werden, zu welchem Zwecke außer den Ver-
tretern größerer Gemeinden (mit dem Sitze der Bezirksgerichte), Großgrundbesitzer,
Gutsverwalter, Forstbeamten, anderen an der Sache interessierten Grundbesitzern,
die Finanzprokuratoren, Obmänner der Bezirksstraßenausschüsse (hinsichtlich des
öffentlichen Gutes), ferner die juristischen Sachverständigen, als: Grundbuchsrichter,
Grundbuchsbeamte, Advokaten, Notare, deren Hilfsbeamte und schließlich die tech-
nischen Sachverständigen, wie: Zivil-, Eisenbahn- und Forstgeometer und andere
in Grundbuchsangelegenheiten bewanderte Fachleute einzuladen sind, abgesehen

*) Alle in dieser Sache bisher im Reichsrate und den einzelnen Landtagen gestellten Anträge
Interpellationen und Resolutionen würden viele Spalten dieses Blattes ausfüllen. Siehe auch österr.
Zeitschrift für Vermessungswesens vom 1. Juli 1905, Seite 203 bis 207, und 1. August 1905, Seite
252 und 253.